

**Schulden der öffentlichen Fonds,
Einrichtungen und Unternehmen
am 31.12.2011**
Schuldenstatistik

Statistisches Landesamt • 70158 Stuttgart

Rücksendung **SFEU**
bitte bis
16. Januar 2012

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg – Ref. 51
70158 Stuttgart

Sie erreichen uns über
Telefon: 0711 641 - Durchwahl
Frau Sakari - 2579 vormittags,
Herr Schlatterer - 2767
E-Mail:
schuldenstand-jab@stala.bwl.de

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

7 2 2 2 2

Statistiknummer

Berichtsstellenummer

online

Ihre Daten können Sie auch online unter
<https://idev.statistik-bw.de/idev> melden.

Kennung:
Passwort:

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Zuordnung der Kredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Fremdwährung:

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenbewegung

Aufnahmen:

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Tilgungen:

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge:

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen, offene Forderungsabtretungen, Fundierung aufgelaufener Zins- und Tilgungsrückstände.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme erfasst.

A Kredite, Kassenkredite und Wertpapierschulden

	Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 1	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro
gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt 2	1	P0000		P0001	
gegenüber öffent- lichen Haushalten 3	Träger/Eigner	2	P0020	P0021	
	Sonstige	4	P0050	P0051	
Summe	4	P0990		P0991	

B Darunter: Kredite, Kassenkredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr 5

	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 1	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt 2	P0010		P0019	
gegenüber öffent- lichen Haushalten 3	Träger/Eigner	P0030	P0039	
	Sonstige	4	P0060	P0069
Summe	P0090		P0099	

C Übrige Verbindlichkeiten 6

	Code	Stand am 31.12.2010 in vollen Euro 1	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
Übrige Verbindlichkeiten	P0590		P0599	

D Erhaltene weitergeleitete Darlehen 7

	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro
Erhaltene weitergeleitete Darlehen vom Träger/Eigner	P0049	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2011 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2011 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P0002	_____	P0003	_____	P0004	_____	P0009	_____	1
P0022	_____	P0023	_____	P0024	_____	P0029	_____	2
P0052	_____	P0053	_____	P0054	_____	P0059	_____	3
P0992	_____	P0993	_____	P0994	_____	P0999	_____	4

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

- 1** Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.
- 2** Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt z. B.
 - Anleihen,
 - andere Wertpapierschulden und
 - alle Kredite deren Gläubiger nicht die öffentlichen Haushalte oder öffentliche Unternehmen sind. Hierzu zählen neben den Kreditinstituten alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.
- 3** Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Zweckverbände, Sozialversicherungsträger und Öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50% des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

- 4** Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Haushalten, die nicht Träger/Eigner Ihrer Einheit sind.
- 5** Hier sind auch Kredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe einzubeziehen.
- 6** Übrige Verbindlichkeiten entstehen durch zeitlich nachfolgende Zahlungen für Güter- oder Verteilungstransaktionen. Dazu zählen
 - Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden,
 - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen,
 - aufgelaufene Gebäudemieten,
 - Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen,
 - Steuern,
 - Sozialbeiträge,
 - Löhne und Gehälter,
 - Pachten auf Land und Bodenschätze,
 - Dividenden und
 - Zinsen.
- 7** Erhaltene weitergeleitete Darlehen sind Kredite, die der Träger/Eigner in seinem Namen aufgenommen und an Ihre Einrichtung weitergeleitet hat.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 51
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögensstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 (ABl. L 198 vom 30.7.2010, S. 1) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Erhebungseinheiten veröffentlicht werden.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Name und Anschrift des auskunftspflichtigen Unternehmens sowie dessen Berichtsstellenummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6). Der Fragebogen, auf dem sich die Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.